

Synopse

Teilrevision Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **721.111**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M04] Antrag BD 2025-108 vom 24. Juni 2025 (1. Lesung RR)
	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf § 3 Abs. 2 und § 62 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998[BGS 721.11], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 721.111 , Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 20. November 2018 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)	
vom 20. November 2018	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf § 3 Abs. 2 und § 62 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998[BGS 721.11],	gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (<u>Kantonsverfassung, KV</u>) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf § 3 Abs. 2 und § 62 des Planungs- und Baugesetzes (<u>PBG</u>) vom 26. November 1998[BGS 721.11],

Geltendes Recht	[M04] Antrag BD 2025-108 vom 24. Juni 2025 (1. Lesung RR)
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 11 Massgebendes Terrain</p> <p>¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf [IV-HB 1.1].</p> <p>² Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen [IVHB 1.1].</p> <p>³ Lässt sich auch der natürliche Geländeverlauf in der Umgebung nicht mehr ermitteln, so ist das Terrain, wie es seit mehr als 15 Jahren besteht, massgebend.</p> <p>⁴ Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden [IVHB 1.1], namentlich aus Gründen des Hochwasserschutzes, zur Gewährleistung einer Erschliessung mit angemessenen Steigungen, zur Minderung von Immissionen oder zur besseren Einordnung in das Ortsbild.</p>	<p>^{1a} Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs – sowohl auf dem Baugrundstück als auch in der Umgebung (Abs. 2) – sind unbeachtlich, wenn sie über 15 Jahre zurückliegen oder geringfügig sind.</p> <p>³ Lässt sich auch der natürliche Geländeverlauf in der Umgebung nicht mehr ermitteln, so ist das Terrain <u>massgebend</u>, wie es <u>seit mehr als 15 Jahren heute auf dem Baugrundstück besteht</u>, massgebend.</p>
<p>§ 25 Attikageschosse</p> <p>¹ Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss in Bezug auf seine Grundfläche auf mindestens einer Gebäudelängs- oder Gebäudebreitseite um mindestens 1 m gegenüber dem darunter liegenden Geschoss zurückversetzt sein [IVHB 6.4].</p> <p>² Die Grundfläche eines Attikageschosses darf samt verglasten Terrassen höchstens 60 % der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses einschliesslich allfälliger verglaster Balkone oder Loggien betragen.</p>	<p>¹ Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss in Bezug auf seine Grundfläche auf mindestens einer Gebäudelängs- oder Gebäudebreitseite um mindestens 1 m gegenüber dem darunter liegenden Geschoss zurückversetzt sein [IVHB 6.4]. <u>In begründeten Einzelfällen kann die Baubewilligungsbehörde den erforderlichen Rückversatz auf einen Fassadenabschnitt begrenzen.</u></p>

Geltendes Recht	[M04] Antrag BD 2025-108 vom 24. Juni 2025 (1. Lesung RR)
<p>³ Die Dachfläche des Attikageschosses darf 80 % der Deckenfläche des obersten Vollgeschosses nicht übersteigen.</p>	
<p>§ 37 Baumassenziffer</p> <p>¹ Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen. Die Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, werden nicht angerechnet[IVHB 8.3 [IVHB Skizze 8.3 ist nicht anwendbar], Baumassenziffer = Bauvolumen über massgebendem Terrain / anrechenbare Grundstücksfläche BMZ = BVm / aGSF].</p> <p>² Vor- und Rücksprünge wie übliche Vordächer, Kamine, Brüstungen und dergleichen (zusätzlich zu IVHB 3.3) werden nicht angerechnet.</p>	<p>¹ Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen. Die Nicht angerechnet werden die Volumen offener Gebäudeteile, die entweder weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) (Wände und Dach ohne Boden) umgrenzt sind, werden nicht angerechnet oder kein Dach aufweisen[IVHB 8.3 [IVHB Skizze 8.3 ist nicht anwendbar], Baumassenziffer = Bauvolumen über massgebendem Terrain / anrechenbare Grundstücksfläche BMZ = BVm / aGSF].</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Herr Landammann Andreas Hostettler

Geltendes Recht	[M04] Antrag BD 2025-108 vom 24. Juni 2025 (1. Lesung RR)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...